Pet 3-18-11-8200-037938 Reformvorschläge in der Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.09.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zwischen einem Basis- und einem Normaltarif wählen können. Bei Wahl des Basistarifs soll ein niedrigerer Beitragssatz gezahlt werden, der geringere Leistungen zur Folge hat.

Der Petent führt aus, dass die Leistungen aus dem Basistarif mit einem deutlich niedrigeren Beitragssatz etwas über der Grundsicherung bzw. dem Existenzminimum liegen sollten. Die Leistungen aus dem Normaltarif mit einem höheren Beitragssatz sollten sich auf dem heutigen Niveau bewegen. Dabei sollte der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer einen durchschnittlichen Beitragssatz zahlen. Der Arbeitnehmer erhielte durch die Wahlmöglichkeit wieder mehr Selbstbestimmung über die eigene Vorsorge, weil er den Wechsel in den Basistarif – hier müsste er die Aufrechterhaltung dieses Tarifes gegenüber der Arbeitslosen- und Rentenversicherung alle fünf Jahre schriftlich bestätigen – bewusst vornehmen würde. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 11 Mitzeichner an und es gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss spricht sich gegen die vom Petenten vorgeschlagene Wahlmöglichkeit eines Basis- oder Normaltarifs in der gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung aus. Hierbei stützt er sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das hervorhebt, dass die Arbeitslosenversicherung als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Prinzip der Solidarität angewiesen ist. Ohne eine starke Solidargemeinschaft und eine daran ausgerichtete Finanzierung wäre das Risiko des Einkommensausfalls wegen Arbeitslosigkeit nicht zu vertretbaren Beiträgen versicherbar. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Einbeziehung aller Beschäftigten in die Versicherungspflicht, sondern auch im Hinblick auf die Gestaltung der Beitragszahlung. Die Einführung eines Basistarifes würde dieses Solidaritätsprinzip schwächen. Eine Ausprägung des Solidaritätsprinzips in der Arbeitslosenversicherung ist die breite Risikostreuung, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein niedrigeres Risiko haben, arbeitslos zu werden, das Risiko von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit höherem Arbeitslosigkeitsrisiko mittragen („Viele zahlen, Wenige nehmen Leistungen in Anspruch"). Die Möglichkeit, sich zu einem niedrigeren Beitrag zu versichern, würden vermutlich insbesondere diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die einen sicheren Arbeitsplatz, ein hohes Einkommen oder sonstige eigene Einkünfte haben. Eine dem Vorschlag entsprechende Regelung würde damit das Prinzip des sozialen Ausgleichs schwächen: Die „Starken" würden durch den niedrigeren Beitrag teilweise aus der Solidarität entlassen. Dies könnte nur durch entsprechende Beitragserhöhungen kompensiert werden. Diese Beitragsbelastung würde in erster Linie die „Schwachen" zusätzlich belasten.

Gegen den Vorschlag sprechen aber auch sozialpolitische Argumente: Würden sich Beschäftigte, die nur einen geringen Arbeitslosengeldanspruch zu erwarten hätten, für einen Basistarif entscheiden, hätte dies in vielen Fällen die Folge, dass sie im Falle der Arbeitslosigkeit auf sonstiges Einkommen oder Vermögen zurückgreifen oder - bei Hilfebedürftigkeit - aufstockend das aus Steuermitteln finanzierte Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssten. Im letzteren Fall würde die Allgemeinheit die Konsequenzen unzureichender Eigenvorsorge zu tragen haben.

Schließlich dienen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nur zur Finanzierung des Arbeitslosengeldes. Vielmehr werden durch sie auch die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert. Bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wäre aber eine Abgrenzung zwischen „Versicherten im Normaltarif"

und „Versicherten im Basistarif" kaum praktikabel, da beispielsweise bei Maßnahmen der beruflichen Eingliederung keine entsprechenden Differenzierungen möglich sind.

Vergleichbares gilt für die Forderung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zusätzlich ist hinsichtlich der vorgeschlagenen Mindestabsicherung mittels eines Basistarifs zu bedenken, dass die gesetzliche Rentenversicherung als vorleistungsbezogenes Versicherungssystem gekennzeichnet ist von der Äquivalenz von Beitrag und Leistung. Diese steht dem Vorschlag des Petenten jedoch entgegen. Denn die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte: Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist folglich die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente. Die Zahlung eines deutlich reduzierten Basisbeitrages auf das jeweilige, individuelle Arbeitsentgelt würde aber, um in jedem Fall Leistungen „etwas über der Grundsicherung/Existenzminimum" zu garantieren, die Einführung einer Mindestrente erforderlich machen. Mindest- oder Grundrenten widersprechen jedoch dem Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinzu kommen die bereits für die Arbeitslosenversicherung angeführten sozialpolitischen Argumente. Es konterkariert den Solidaritätsgedanken, wenn bewusst auf eine geringe Alterssicherung abgestellt würde ohne zusätzliche Vorsorge zu betreiben und damit Dispositionen zulasten der Allgemeinheit ermöglicht würden. Denn kann der Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestritten werden, müsste als unterstes Netz des sozialen Sicherungssystems die steuerfinanzierte Sozialhilfe eingreifen. Auch in solchen Fällen würde die Allgemeinheit die Konsequenzen unzureichender Eigenvorsorge zu tragen haben.

Zum anderen muss bedacht werden, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur die Absicherung im Alter leistet, sondern neben Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten aus den Beiträgen der Versicherten auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt. Es verstieße gegen das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit, Versicherten, die mit der Wahl des niedrigeren Basistarifs bewusst lediglich auf eine Absicherung des Existenzminimums disponiert haben, im Bedarfsfall die gleichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung zu stellen wie denjenigen, die ihr Einkommen in Gänze verbeitragt haben.

Aus dem bereits angeführten, umfassenden Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung ergäben sich weitere Umsetzungsschwierigkeiten. So müsste beispielsweise für einen jungen Versicherten im Basistarif, der voll erwerbsgemindert wird, für die Berechnung seiner Erwerbsminderungsrente unterstellt werden, dass er sein weiteres Erwerbsleben den Basistarif bezahlt hätte, auch wenn er dies möglicherweise nur für die ersten Jahre eines niedrigen Verdienstes geplant hätte. Eine entsprechend geringe Absicherung und eventuell erforderliche Ergänzung durch Leistungen der Grundsicherung wären die Folge.

Zudem dürfen die finanziellen Aspekte eines solchen Systemwechsels nicht außer Betracht gelassen werden. Derzeit erwirbt der einzelne Versicherte durch seine Beiträge für die von der Versicherung kraft Gesetzes abgedeckten Risiken nicht nur grundsätzlich individuelle Leistungsanwartschaften, sondern er trägt auch in gleichem Maß zur finanziellen Deckung der von der Solidargemeinschaft insgesamt zu tragenden Versicherungsrisiken bei (Umlageverfahren). Das bedeutet, dass alle Leistungen in einem Zeitraum (z. B. Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Rehabilitationsleistungen) aus den Beitragseinnahmen für denselben Zeitraum sowie den Zuschüssen des Bundes finanziert werden. Die eingezahlten Beiträge werden also im Gegensatz zum sogenannten Anwartschafts- bzw. Kapitaldeckungsverfahren, bei dem das erforderliche Kapital zur Deckung der individuellen Anwartschaften verzinslich angesammelt wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar zur sofortigen Finanzierung bereits verwirklichter Risiken verwendet. Die Funktionsfähigkeit des Umlageverfahrens wäre mit einem in der Höhe variablen Beitragssatz jedoch nicht mehr vollständig garantiert.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass selbst- und mitbestimmte Vorsorge für das Alter – wie es der Petent ermöglichen will – schon heute in Form von zusätzlicher Altersvorsorge erforderlich ist, um den Lebensstandard im Alter aufrecht zu erhalten. Mit der Renteninformation, die Versicherte ab Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich erhalten, wurde bereits ein Instrument geschaffen, das der Vorausschau der zu erwartenden persönlichen Altersrente dient und Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge bilden kann.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das gesetzgeberische Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.